

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 57

Helmstedt, den 25.08.2021

74. Jahrgang

---

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

- |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |     |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 139. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt<br>hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 11.08.2021 über die zeitliche Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1 a Nds. Corona-Verordnung und Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 30.06.2021 über die Verlängerung der Testpflicht für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben | 363 |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|



# LANDKREIS HELMSTEDT

## DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

### **139. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung**

**zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt**

**hier:**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 11.08.2021 über die zeitliche Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1 a Nds. Corona-Verordnung und  
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 30.06.2021 über die Verlängerung der Testpflicht für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben**

**I.**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt, über die Geltung der Schutzmaßnahmen für eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 aber weniger als 35, vom 11.08.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 55, Seite 356 – 359), wird aufgehoben.

**II.**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt, über die Anordnung der Testpflicht für alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer\*innen beschäftigen, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, vom 30.06.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 46, Seite 300 – 301), wird aufgehoben.

**III.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.08.2021 in Kraft.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

**IV.**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

## **Begründung:**

### **Zu I.**

Am heutigen Mittwoch, 25.08.2021, ist die neue Niedersächsische Verordnung über infektiös-präventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24.08.2021 in Kraft getreten, welche bezüglich der zu beachtenden Schutzmaßnahmen einen geänderten Aufbau aufweist und insbesondere eine grundsätzliche Abkehr von der 7-Tage-Inzidenz als alleiniges Kriterium für die Anordnung von Einschränkungen enthält.

Da in diesem Zuge die bisher für Niedersachsen geltende Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.05.2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021 (Nds. GVBl. S. 559), die Rechtsgrundlage für die vom Landkreis Helmstedt erlassene Allgemeinverfügung vom 11.08.2021 war, außer Kraft tritt, ist diese nunmehr aufzuheben.

Die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung sowie erläuternde Schaubilder zu den geltenden Regelungen finden Sie unter den Corona-Informationen auf der Homepage des Landkreises Helmstedt unter [www.helmstedt.de](http://www.helmstedt.de) sowie auf den Internet-Seiten des Landes Niedersachsen.

### **Zu II.:**

Grundlage für die getroffenen Maßnahmen der Allgemeinverfügung war die fachaufsichtliche Weisung lt. der Erlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 28.06.2021. Die Regelungen zu Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer\*innen beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, werden nunmehr im § 13 „Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben“ im vierten Teil der niedersächsischen Corona-Verordnung getroffen.

Die fachaufsichtliche Weisung vom 28.06.2021 wurde mit Erlass vom heutigen Tage mit sofortiger Wirkung aufgehoben (Az.: MS-CorS 2 vom 25.08.2021). Meine Allgemeinverfügung vom 30.06.2021 ist daher aufzuheben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 25.08.2021  
gez. Radeck  
Landrat

ABl.-Nr. 57 vom 25.08.2021

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck